

Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau
Hochschulring 1
15745 Wildau
Fax: 03375 500 324

Marcel Langner

Betreff: Quellcode digitale Kontaktnachverfolgung

Datum 20.03.2021
Mein Zeichen: #213362
Ihr Zeichen: #213362
Via Fax und Email
2 Seiten

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihren Ausführungen des Bescheides vom 05.03.2021 möchte ich wie folgt widersprechen.

1. Keine Akten im Sinne des AIG

Beim Quellcode der Kontaktnachverfolgung handelt es sich meiner Lesart von §3 AIG um eine elektronische aufgezeichnete Unterlage die ausschließlich dienstlichen Zwecken dient.

Die LDA führt dazu in ihren Anwendungshinweisen aus:

„Es kommt vor, dass Behörden unter „Akten“ eine spezielle, ausschließlich auf einen Vorgang bezogene, separate Akte verstehen. Akten sind aber auch lose, nicht zugeordnete Unterlagen sowie Unterlagen, die Bestandteil anderer Akten sind und inhaltlich unter das Einsichtsbegehren des Antragstellers fallen. Dies können z. B. Vermerke, Sitzungsprotokolle oder Haushaltsdokumente sein. Der Aktenbegriff des Gesetzes umfasst behördliche Informationen unabhängig vom Medium und Ort ihrer Speicherung.“

Warum das Programm selbst nicht Teil einer Akte sein soll, habe ich nicht verstanden. Als Medium dieser Information verstehe ich z.B. Elektronen bzw. anderweitig magnetisch geladene Teilchen (abhängig von der Art der Speicherung). An genau diesen Elektronen oder Teilchen bin ich nicht interessiert lediglich an deren Ausrichtung (=Information). Das Programm/Quellcode sehe ich nicht als eine Art Medium an.

Quellcode ist eine formale Beschreibung einer Vorgehensweise, die automatisiert durch Computersysteme ausführbar ist. In dem Sinne unterscheidet sich Quellcode nicht von anderen organisatorischen schriftlich niedergelegten Vorgehensweisen wie Gesetzen oder Dienstanweisungen. Bis eben auf die Möglichkeit der automatisierten Ausführung und der verwendeten Sprache.

Auch wenn der Petent der FragDenStaat Anfrage #173735 den Fall dort nicht weiterverfolgt hat, ist nur deswegen die dort wortgleiche Ablehnung des Ministeriums nicht als rechtskonform anzusehen. Gewährung von Einsichten in Quellcodes von Anwendungen anderer Ministerien legen das Gegenteil nahe.

2. Schutz geistigen Eigentums (hier Urheberrecht)

Als Organisation können Sie sich meiner Lesart des Urheberrechtes nicht auf dieses berufen. Dies können lediglich Personen. Sie selbst werden wohl kaum als Teilurheber in Frage kommen.

Sämtliche Urheber dieses Werkes sind an der Hochschule angestellt. Sie haben dadurch im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sämtliche Nutzungsrechte an die Hochschule abgetreten. Dies inkludiert die damit verbundenen Pflichten nach dem AIG.

Ansonsten scheinen mir BVerwG (Urteil vom 25.06.2015, 7 C 2.14) und BGH (Urteil vom 12. Mai 2010 - I ZR 209/07) umfänglich einschlägig.

Ich bin bereit unter Wahrung der Urheberrechtsinteressen der Privatperson(en) gegenüber den Quellcode nicht weiter zu veröffentlichen.

Die Bundeszentrale für politische Bildung nutzt hier das Verfahren eines individuellen Zuganges zum Quellcode des Wahl-O-Maten. Das war auch der Hintergrund meines Vorschlages. Mir ist bekannt, dass Gitlab an der Hochschule eingesetzt wird, welche diese Form von individuellen Zugängen und Berechtigungen ohne weiteren Aufwand erlaubt.

Im Übrigen fühle ich mich dem Prinzip des Responsible/Coordinated Disclosure verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

